

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat.

2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 106 vom 30.4.2004.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 106 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 18. November 2004

in der Rechtssache C-143/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/29/EG — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2005/C 6/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-143/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 17. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: A. Goldman), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters J.-P. Puissochet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter S. von Bahr und J. Malenovský (Berichterstatter) – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 18. November 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 18. November 2004

in der Rechtssache C-164/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/17/EG — Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 6/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-164/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 31. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und M. Shotton) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: C. Jackson), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. N. Cunha Rodrigues in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter M. Ilešić (Berichterstatter) und E. Levits – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 18. November 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 106 vom 30.4.2004.